

BVG-Reform

Darum geht's – das Wichtigste im Überblick

In der Schweiz beruht die Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod auf drei Säulen. Ziel der zweiten Säule (BVG) ist es, zusammen mit der ersten Säule (AHV/IV) eine gewohnte Lebenshaltung im Alter sicherzustellen. Angestrebt wird dabei ein Renteneinkommen von rund 60 Prozent des letzten Lohnes. Den gesetzlichen Rahmen für die zweite Säule bildet das seit 1985 geltende Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), worin Mindestleistungen definiert sind. Über diese Mindestleistungen hinaus bieten die Pensionskassen meistens weitergehende Leistungen an.

Aufgrund der gestiegenen Lebenserwartungen ist die Finanzierung der Mindestleistungen schwieriger geworden. Dies hat zu einer nicht vorgesehenen Umverteilung von Jung zu Alt bei den Pensionskassen geführt. Um das zu korrigieren, sind Reformen für eine gesunde und nachhaltig finanzierte berufliche Vorsorge unausweichlich. Den Bereich der weitergehenden Leistungen können die Pensionskassen selbst regulieren, was in aller Regel auch gemacht wird.

Für die Mindestleistungen ist jedoch eine Anpassung der Vorgaben und damit eine Gesetzesänderung notwendig. Allerdings hat sich die Politik lange schwergetan, diese Sachlage anzuerkennen und sachgerechte Lösungen zu finden.

Inzwischen haben sich National- und Ständerat auf einen Reformvorschlag geeinigt. Nachdem das Parlament den überfälligen und politisch breit abgestützten Reformschritt gemacht hat, darf sich diesen Herbst auch die Stimmbevölkerung zur Vorlage äussern.

Ziele der BVG-Reform

1. Die Finanzierung der beruflichen Mindestvorsorge mittels Reduktion des BVG-Umwandlungssatzes sichern
2. Mehr individuelles Sparkapital bilden, um die Reduktion des Umwandlungssatzes zu kompensieren
3. Die Mindestvorsorge modernisieren und insbesondere für Teilzeitangestellte und tiefe Löhne ausbauen
4. Ausgleichsmassnahmen gewährleisten für Jahrgänge, die kurz vor der Pensionierung stehen

Hinweis

Die drei Verbände **ASIP**, **inter-pension** und **SVV** sind die wichtigsten Fachverbände der beruflichen Vorsorge in der Schweiz und vertreten über 90% der Versicherten in der zweiten Säule.

ASIP
ASA | SVV

inter-pension

Interessengemeinschaft autonomer
Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen

BVG-Reform

Darum geht's – das Wichtigste im Überblick

1. Finanzierung der beruflichen Mindestvorsorge sichern

Mit dem Umwandlungssatz wird das individuelle Sparkapital zum Zeitpunkt der Pensionierung in eine Rente umgewandelt (Sparkapital x Umwandlungssatz = Altersrente). Aufgrund der steigenden Lebenserwartung ist der heutige gesetzliche Satz von 6.80% deutlich zu hoch. Er soll daher **auf 6.00% gesenkt werden**.

Durch die Anpassung des BVG-Umwandlungssatzes wird die Finanzierung der gesetzlichen Mindestvorsorge gesichert. Ohne diesen Schritt kommt es weiterhin zu einer systemfremden und ungewollten Umverteilung von Jung zu Alt. Um tiefere Renten zu vermeiden, müssen im Gegenzug die Sparbeiträge angepasst werden (siehe Ziel 2) – bestehende Renten bleiben in jedem Fall unangetastet.

2. Mehr individuelles Sparkapital bilden

Um trotz tieferem BVG-Umwandlungssatz im Alter eine genügend hohe Rente zu haben, sollen Arbeitnehmende und Arbeitgeber während des gesamten Erwerbslebens mehr Kapital sparen. Dazu werden die BVG-Sparbeiträge erhöht und vereinfacht: Anstelle der bisherigen vierstufigen Altersgutschriften gibt es neu nur noch zwei Stufen: **In den Altersjahren 25 - 44 spart man 9 % des versicherten Lohns, in den Altersjahren 45 - 65 sind es 14 %.**

Durch die Erhöhung der Sparbeiträge wird langfristig mehr Kapital angespart. So können, trotz tieferem Umwandlungssatz, Renteneinbussen verhindert werden. Zudem steht dieses Kapital auch für den Kauf von Wohneigentum zur Verfügung und wird beim Stellenwechsel auf die nächste Pensionskasse übertragen. Im Gegenzug sinkt für die Versicherten der monatliche Nettolohn, da höhere Beiträge in die Pensionskasse einbezahlt werden.

3. Modernisierung der Mindestvorsorge

In der gesetzlichen Mindestvorsorge sind heute Teilzeitangestellte und Personen mit tiefen Löhnen ungenügend abgesichert. Dies soll durch zwei Massnahmen verbessert werden: Erstens soll die **Eintrittsschwelle auf CHF 19'845 gesenkt werden**. Diese legt fest, ab welchem Einkommen jemand obligatorisch in der Pensionskasse versichert ist. **Zweitens soll der Koordinationsabzug neu 20% des AHV-Lohns entsprechen**. Damit ist derjenige Teil des Lohnes gemeint, der nicht in der Pensionskasse versichert wird, da er schon über die AHV abgedeckt wird. Aktuell beträgt der gesetzlich festgelegte Koordinationsabzug, unabhängig vom Beschäftigungsgrad, CHF 25'725.

Durch diese Massnahmen werden Teilzeitangestellte, Personen mit tiefen Einkommen oder auch Arbeitnehmende mit mehreren Arbeitgebern deutlich besser versichert. Entsprechend steigen sowohl ihre Altersrente als auch die Leistungen bei Tod und Invalidität. Wie schon bei der Erhöhung der Sparbeiträge sinkt im Gegenzug der monatliche Nettolohn, da die Versicherten zusammen mit dem Arbeitgeber mehr Beiträge leisten.

4. Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration

Sowohl die höheren Sparbeiträge (Ziel 2) als auch die Modernisierung der Mindestvorsorge (Ziel 3) wirken erst im Laufe der Jahre, da es Zeit braucht, um zusätzliches Kapital anzusparen. Rund die Hälfte der Versicherten, die in den ersten 15 Jahren nach Inkrafttreten der Reform in Pension gehen (Übergangsgeneration), sollen daher in den Genuss von Ausgleichsmassnahmen kommen.

Damit profitieren auch Versicherte von der Reform, denen die Zeit fehlt, um genügend zusätzliches Kapital anzusparen. Die konkrete Umsetzung dieser Massnahmen ist für die Pensionskassen mit administrativem Aufwand verbunden und muss von allen Versicherten finanziert werden, unabhängig davon, ob sie der Übergangsgeneration angehören oder nicht.